

[LS 935.12]

## Verordnung zum Gastgewerbegesetz

(Änderung vom .....

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

- I. Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel nach § 11:

D. Schutz vor Passivrauchen (neu)

§ 12

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über das Rauchen in Innenräumen gelten für alle Betriebe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und § 3 lit. a, c, e und f des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996.

<sup>2</sup> Raucherbetriebe sind unzulässig.

Die Grossbuchstaben D.-F. in den Zwischentiteln dieser Verordnung werden zu Grossbuchstaben E.-G.

### II. Inkraftsetzung

Die Änderung von § 22 des Gastgewerbegesetzes [LS 935.11] vom 28. September 2008 sowie diese Verordnungsänderung treten auf den xx. xx. xxxx in Kraft.

### III. Übergangsfrist für Fumoirs

Sind für die Erstellung von Fumoirs bauliche Massnahmen erforderlich, sind die notwendigen Anpassungen bis am xx. xx. xxxx (*innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung*) vorzunehmen. Während der Übergangsfrist darf in abgetrennten Räumen geraucht werden. Deren Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume, aber höchstens 80 Quadratmeter betragen.

---

<sup>1</sup> Begründung siehe ABl [Jahr],...